

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXVII. Luzern, den 10. Mai 1799. (21. Floreal. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 3. May.

(Fortsetzung.)

Zäslin gesteht, daß ihm die Verwendung Mühe macht; wenn nicht die Vermischung der Gemeindesverwalter mit den Municipalen sich in dem Besluß fande, so würde er zu seiner Annahme stimmen.

Usteri stimmt mit der Commission zur Verwendung. Es ist sehr sonderbar, findet er, daß man hierüber für die Municipalstellen ein eignes Gesetz machen will; jeder Zwang zur Annahme dieser Stelle ist höchst ungerecht, so lange die andern von den Urz oder Wahlversammlungen zu besetzenden Stellen frei dürfen ausgeschlagen werden. Es müssen hier allgemeine Grundsätze aufgestellt werden; mit diesen beschäftige sich also der grosse Rath — und nicht mit einem besondern Gesetz für die Municipalitäten.

Der Besluß wird verworfen.

Das Bollz. Direktorium überendet ein Schreiben des batavischen Direktoriums, wodurch dasselbe seine freundschaflichen Gesinnungen und Wünsche gegen die helvetische Republik ausdrückt.

Man klatscht.

Das Bollz. Direktorium theilt den Brief des General Massena an den fränkischen Gesandten Perroche, über den an den fränkischen Gesandten in Rastatt begangnen abscheulichen Meuchelmord mit.

Der Besluß, welcher den Druck und die Bekanntmachung des Briefes des General Massena und der Bothschaft des Bollz. Direktoriums über diese Ermordung der Gesandten in Rastatt — verordnet — wird verlesen.

Zäslin: Als ich gestern die betrübt und allen Menschenverstand übersteigende Unthat hörte — konnte ich sie nicht glauben; nur mit Mühe überzeugen mich die nur allzu bestimmten vorliegenden offiziellen Berichte; ungezweifelt wird die fränkische Nation Mittel finden, verdiente Rache über die namenlose Unthat zu nehmen. In der Beklemmung meines Herzens, sage ich bei diesem Anlaß: wäre es möglich, daß unser unsrer verirrten und verführten Brüdern auch nur

einer noch Schutz von fremden Despoten wünschen könnte — was würde der Erfolg davon seyn — ihr seht es helvetier — Mord! — schändlicher Meuchelmord! — nun wählet!

Muret: Wie den ganzen Senat hat auch mich die angehörte Nachricht mit Grausen und Schrecken erfüllt; bei allen Nationen, zu allen Zeiten waren die Gesandten, zumal die Friedensgesandten, heilige und unantastbare Personen; sie nicht als solche behandeln, heißt das nicht die Kriege verewigten wollen? Während ich den schrecklichen Tod der verdienten Männer beträure — finde ich Trost darin, daß durch denselben allgemeiner Abscheu, allgemeiner Aufstand von ganz Frankreich zur Rache über die unstrittig in den Kabinettern der verbündeten Despoten verabredete Greuelthat entstehen wird; auch in unserm Vaterland werden unsre verirrten Brüder die Augen öffnen, und in ihren geträumten Rettern feige Meuchelmörder nur erblicken; alle Nationen müssen sich vereinigen, um Rache an der unnammbaren Schandthat zu nehmen.

Publi: Ganz Europa ist Zeuge, daß der Kaiser und sein Gefindel die abscheulichsten Tyrannen sind, und in der Vorsehung Gottes wär's beschlossen, daß jener nun nahe vor seinem Schreckensende auch als der abscheulichste Mörder erscheinen müste. — Das grosse Unglück der Gebüren, wird noch zum Glück der Menschheit ausfallen.

Der Besluß wird angenommen.

La Fleche findet einen Trost mitten in der betrübten Nachricht darin, daß der B. Jean Debry dem Tode entgangen ist; wer ihn kennt, kennt ihn als den wärmsten Freund der Freiheit; er ist besonders auch ein Freund von Helvetien und hat uns das während unserer Sendung in Paris kräftig bewiesen. Ich trage darauf an, daß der Senat eine Deputation an den fränkischen Minister Perroche sende, um ihm seine Trauer über den schrecklichen Meuchelmord, und seine Freude über die Rettung des B. Jean Debry zu bezeugen.

Deveaux will, daß wir hierin nicht vom grossen Rath getrennt handeln, sondern uns mit diesem zu der Absendung vereinigen.

Muret ist nicht dieser Meinung; der Werth unsers Schrittes soll in der ungesaumten Vollziehung derselben liegen. Der grosse Rath wird das gleiche schon gehabt haben oder noch thun.

Bodmer: Biedahin hat man nicht recht mit Frankreich einherschreiten wollen; nun aber werden die Helvetier angetrieben werden sich mit Frankreich zu vereinigen, und dem Kaiser auch den Krieg anzukündigen; die guten Patrioten werden sich nun alle zeigen, und die falschen entlarvt werden.

Laflehere's Antrag wird angenommen. Der Präsident ernennt zu der Abordnung die **B. Laflehere, Stokmann und Bodmer.**

Der Beschluss, welcher das Direktorium einladiet die strengste und wachsamste Polizei, sowohl in der ganzen Republik als besonders in der Stadt Luzern auszuüben — wird verlesen und angenommen.

Stammen verlangt, daß von der an den **Perroches** ernannten Deputation des Senats, dem gr. Rath sogleich Anzeige gemacht werde.

Der Antrag wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, welcher als Zusatzartikel zu dem Gesetz über die Militärorganisation verordnet: „es sollen bey jedem Bataillon drei Wagen zu drei Pferden jeder, zu stehen kommen, und von dem gleichen Arrondissement (Militärquartier) geliefert werden.“

Boxler wünscht, daß der von seiner Sendung zurückgekommene **B. Schneider**, dem Senat von den Ereignissen im Kanton Oberland Nachricht gebe.

Schneider entspricht diesem Wunsche — Er fand in seinem Kanton ein allgemeines Feuer unter der Asche glimmen; die tollsten Lügen waren unter dem Volk verbreitet und fanden Glauben; es wären, hieß es, Gesetze vorhanden und schon in den Händen der Statthalter, nach denen 10 Kronen von jeder Fuchart Landes, 40 Buben von jedem Fenster u. s. w. bezahlt werden müssten; die Eliten würden über die Grenzen, den Franken an die sie verkauft waren, ausgeliefert. — Die Gütendenken müssen, durch Drohungen gezwungen, den andern folgen; bei der ganzen Insurrektion sind glücklicherweise keine 15 Mann geblieben; der Oberkommandant der Truppen, die die Ruhe herstellten, **B. Dolder**, verdient Dank und Ruhm über sein Betragen; die Insurgenten sind nun im ganzen Kanton zerstreut; und ungefehr 200 sind gefangen.

Laflehere zeigt dem Senat an, daß der französische Minister die Abfördung des Senats sehr verbindlich empfangen habe; er wird das französische Direktorium von diesem Beweis der Theilnahme des Senats unterrichten, und dem **B. Jean Devry** auch davon besondere Anzeige thun.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

Erwägend, daß unter den Prozessionen, die in der katholischen Religion üblich, und ursprünglich aus religiösen Absichten gestiftet worden sind, mehrere von ihrer ersten Bestimmung so sehr ausgeartet sind, daß sie nun zu den schändlichsten Ausschweifungen Anlaß geben.

Erwägend, daß die Feinde der helvetischen Freiheit, begünstigt durch die anwesende Volksmenge, welche diese Prozessionen, und die dabei herrschenden Ausschweifungen dahin ziehen, Anlaß finden könnten, die ehrlich denkenden aber unerfahrenen Bürger zu verleiten, ihre Ruhe und die allgemeine Ordnung zu stören.

Nach Anhörung seines Ministers der Wissenschaften

beschließt:

1. Kein Umzug wird sich außer dem Umfang des Bezirks halten können, wo die Kirche steht; von dieser wird die Prozession ausgehen, und auch wieder zurückkehren.

2. Die Priester und Mönche, welche die Umzüge anführen, sind den Civil-Authoritäten für alle Unordnungen verantwortlich, welche dabei statt haben könnten.

3. Es soll ihnen ausdrücklich anbefohlen werden, jedesmal drei Tage vor der Prozession dem Statthalter oder Unterstatthalter des Distrikts, wo die Kirche gelegen ist, in der das Fest gefeiert werden soll, davon Anzeige zu thun.

4. Der Minister der Wissenschaften ist beauftragt, diesen Beschluß in Vollziehung zu setzen, welcher gedruckt werden soll.

Luzern den 5. April, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B. a. y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei

F. B. M e y e r.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Erwägung, daß man den aufrührerischen